

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Auszug aus einem Gutachten über das neu einzuführende Zoll- und Mauthsystem und über das diessfällige Decret des gesetzgebenden Raths vom 1. April 1801
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 9 November 1801. Siebentes Quartal.

Den 18 Brumaire. X.

Auszug aus einem Gutachten über das neu einzuführende Zoll- und Mauthsystem und über das diesfällige Decret des gesetzgebenden Raths vom 1. April 1801.

— Allerdings ist uns der facultative Beschluss des gesetzgebenden Raths vom ersten April dieses Fahrs durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden; wir hielten es aber um so viel überflüssiger, sogleich mit unsren Bemerkungen darüber einzukommen, weil wir einerseits mit Grund vermuten durften, es könne unter den gegenwärtigen für Fabrikation und Verkehr so bedenklichen Umständen noch keineswegs um die Anwendung dieses Beschlusses, besonders in so weitem Umfang, wie wir dermal besorgen müssen, zu thun seyn, und die Vollziehung werde anderseits auf die bisherigen oder nach zumachenden Vorstellungen des Handelsstands um so viel mehr Gewicht legen, da schon das im neuen Schweizerischen Republikaner abgedruckte vortreffliche Gutachten der Finanzcommision, ihr eben so bedeutende als begründete Winke über die möglichst sorgfältige und behutsame Anwendung der ihr nur zum weitesten Gebrauch verliehenen Vollmacht gegeben hat.

In der That mügte es jedem unbefangenen Beobachter auffallen, wenn die Regierung einen Zeitpunkt zu Einführung eines neuen Zoll- und Mauthsystems ausswählen wollte, wo kaum noch unsre politischen, geschweige dann die Kommerzialverhältnisse mit den benachbarten und angrenzenden Staaten, auf's Reine gebracht sind; wo Fabrikation und Handel, sowohl durch innere Erschütterungen, als durch den Verlust unserer Neutralität noch gleichsam darnieder liegen, und wo die schon seit mehreren Jahren kaum soutenirte Concurrenz mit den answärtigen Fabriken, und besonders mit den alles je länger je mehr überschlagenden Unternehmungen der Engländer immerfort neue und größere Schwierigkeiten zu bekämpfen hat; wo vielleicht schon ein Quart der vielen tausend Hände,

die sich in unserm Canton mit der Fabrikation nährten, sich nunmehr anders und besonders bey der bevorstehenden rauhern Jahreszeit schlüssig genug wird behelfen müssen, und wo die übrigen drey Quart, statt wie ehmals reichliches Auskommen, nunmehr blos kümmerlichen Unterhalt bey ihrer Arbeit finden.

Nicht weniger befremdend müste es scheinen, wenn das Finanzministerium, weit entfernt die ihm so oft und dringend gemachten Vorstellungen nur einiger Ausmertsamkeit zu würdigen, sich der erfahrenen Kaufmännischen Vereinigungen nur dazu bedienen wollte, sich Nomenklaturen geben zu lassen, und statt wie in dem facultativen Beschluss gewisse Prozente als Maximum der allfälligen Gebühren, dem man sich nur mit der größten Behutsamkeit nähern sollte, angegeben sind, diese Prozente wo nicht als Minimum, doch als nun einmal unabänderlich festgesetzte Taxe ansehen und behandeln würde.

Doch wir wollen den Gegenstand noch etwas im Allgemeinen betrachten, bevor wir zu dem oft erwähnten Beschluss und seiner nach unsren geringen Einsichten unter den gegenwärtigen Umständen einzig möglichen und zweckmäßigen Anwendung zurückkehren.

Wir glauben nemlich als Axiom voraussetzen zu dürfen, daß die Schweizerische Industrie ihr Daseyn einzig einer gänzlichen Befreiung von allen drückenden Abgaben und Zöllen zu verdanken habe. In der That, was könnte man wohl für einen andern Grund in einem Lande aussindig machen, das weder Urstoffe, noch eigenen beträchtlichen Konsum, noch besonders wohlfeile Hände hat? Ist obige Behauptung in Absicht auf Fabrikation wahr, so paßt sie noch weit mehr auf den Spekulations- Commissions- und Transithandel, mit dem wichtigen Zusatz jedoch, daß einzig die seit dreihundert Jahren behauptete Neutralität der Schweiz, ihr diese wichtigen Handelszweige und die davon abhängenden mannigfaltigen Vortheile verschaffen konnte,

da sie selbst weder Meerport noch Kolonien, ja nicht einmal bequeme und wohlselige Routen hat. — Sollte indes jemand noch an diesen auffallenden Wahrheiten zweifeln, so darf er nur einen Blik auf den Durchschnitt des jährlichen Zollertrags werfen, und er wird die Epochen leicht herausfinden, wo entweder die im Ausland unter politischem oder religiösem Druck stehende Industrie sich in die freye und tolerante Schweiz flüchtete, oder wo der durch Kriege verschreckte Spekulations- und Transithandel seinen Zug durch die ruhige aber freidliche Schweiz nahm. — Das auffallendste Beispiel dieser letztern Art geben uns indes die Jahre, welche seit dem französischen Krieg unser eignen Revolution unmittelbar vorgingen und auf dieselbe folgten.

Wenn übrigens die heutigen Regierungen ihr eigenes Interesse so wohl verstehen, daß weit entfernt die Industrie zu drücken, sie selbige vielmehr begünstigen, und durch Prämien ermuntern; wenn wir also nicht mehr im Fall seyn werden, die Missgriffe von fremden Regierungen uns zu Nutz zu machen; wenn auf der andern Seite die traurigen Ereignisse der letztern Jahre dem Zwischenhandel der Schweiz bereits einen heftigen Stoss versetzt haben, wird nicht unsre eigne Regierung, weit entfernt die dünnen Fäden, an welche diese wichtige Nahungssquelle lose genug geknüpft ist, selbst gewaltsamer Weise zu zerreißen, vielmehr alles mögliche anwenden, sie wieder zu verstärken, und ihrer Seits aus allen Kräften den nachtheiligen Umständen entgegen arbeiten, die sie von allen Seiten bedrohen? — Und die einzige Art, wie sie es mit Erfolg wird thun können, ist die möglichste Erleichterung und gänzliche Befreyung von allen drückenden Abgaben und Zöllen.

Wir gehen nun von diesem Grundsache aus, und werden solchen auf die drey großen Länder mit denen wir in unmittelbarer Berührung stehen, anwenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 28. September.

Präsident: Lüthard.

Auf den Antrag der Finanzcommision wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Aus Ihren Botschaften vom 11. und 24. August und deren Beylagen hat der gesetzgeb. Rath entnommen, daß die Vorsteher der Familie Soldier, so wie die Witwe Keller von Weinfelden, in Betreff der ihnen von Ihren Grundzinsgerechtigkeitenfordernden Beyträgen zu den Gemeindesauflagen nicht ungegründete Klage geführt haben, sondern daß die

betreffenden thurgauischen Gemeinden in dieser Forderung wirklich zu weit gegangen seyen; daß dann aber auch Sie B. B. N. hierin bereits Remedium verschafft und den Befehl ertheilt haben, daß einstweilen der Beziehung der Grundzins keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt und der darauf erhaltene Arrest aufgehoben werde. Vermittelst dessen ist aber freylich die Frage: von der Beytragspflicht der Grundzinscapitalien nicht entschieden, noch weniger aber der Maßstab bestimmt, nach welchem sie angelegt werden sollten. Obwohl nun auch der gesetzg. Rath es der Gerechtigkeit ganz angemessen findet, daß diese Art von Vermögen im Fall von Gemeindesauflagen mit belegt werde; so trägt er jedoch Bedenken wegen der Grundzins insbesondere eine gesetzliche Bestimmung festzusetzen. Die hierüber zu treffende Verfügung gehörte in das Gesetz über die Erhebung der Gemeindesteuren, wovon Ihnen B. B. N. der Gesetzesvorschlag am 2. Jun. d. J. übermacht worden ist. Wenn also je die auf Ihre eigne Einladung eingestellte Berathung über die Organisation des Gemeinderaths, womit das Besteuerungswesen der Gemeinden und der darauf Bezug habende Gesetzesvorschlag in dem genauesten Zusammenhang stehen, wieder vor die Hand genommen und über diese Sache von der Centralregierung aus verfügt werden sollte; so wird es denn der Fall seyn, daß auch wegen der Grundzinscapitalien eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt aber hält der gesetzg. Rath für das Rathsamt, über dieses Speciale nichts besonders zu verordnen. Bey dieser Lage der Sachen wird demnach in vorwaltenden Streitigkeiten nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. April 1800 verfahren werden müssen, und es werden mithin die Fälle, wo wegen der Gemeindesauflagen auf Grundzinscapitalien, die Gemeinden unter sich nicht einig sind, Ihnen B. B. N. vorzulegen und nach Inhalt des Gesetzes von Ihnen zu verfügen seyn. Mit dieser Beantwortung Ihrer genannten Botschaften sendet Ihnen der gesetzg. Rath zugleich die erhaltenen Schriften wiederum zurück.

Folgende zwey Gutachten der Criminalgesetz. Commision werden in Berathung genommen und alsdann nach dem Antrag der Mehrheit beschlossen, in dem Gesetzesvorschlag der Mindeheit nicht einzutreten.

Gutachten der Mehrheit.

B. Gesetzgeber! Im Geist der unterm . . . vor dem gesetzgeb. Rath gefallenen und der Criminal-Commision zugewiesenen Motion, ward von einem